



Anlage 2

Synopse der Änderungen der Ausführungsrichtlinien für die Gewährung von städtischen Investitionszuschüssen an Freie Träger für den Bereich Kindertagesstätten

<p>Ausführungsrichtlinien für die Gewährung von städtischen Investitionszuschüssen an Freie Träger für den Bereich Kindertagesstätten in der Fassung vom 01.09.2011</p>	<p>Ausführungsrichtlinien für die Gewährung von städtischen Investitionszuschüssen an Freie Träger für den Bereich Kindertagesstätten in der Fassung vom xx.xx.xx</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Grundsätze</p> <p>(1) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) Über Ausnahmen von diesen Ausführungsrichtlinien entscheidet der Magistrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Grundsätze</p> <p>(1) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) Über Ausnahmen von diesen Ausführungsrichtlinien entscheidet das Amt für Soziale Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand der Förderung</p> <p>(1) In der Regel werden nur folgende Vorhaben gefördert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unfallverhütungsmaßnahmen, die vom Landesjugendamt, dem Gesundheitsamt, dem gesetzlichen Träger der Unfallversicherung oder einer anderen zuständigen Behörde gefordert werden; 2. Maßnahmen, die für den weiteren Betrieb der Einrichtung dringend erforderlich sind, so dass bei Nichtdurchführung der Maßnahme die Einrichtung oder Teile davon geschlossen und die Stadt an Stelle des freien Trägers tätig werden müsste. 3. Neuschaffungen und Erweiterungen von Einrichtungen werden nur 	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand der Förderung</p> <p>(1) In der Regel werden nur folgende Vorhaben gefördert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unfallverhütungsmaßnahmen, die vom Landesjugendamt, dem Gesundheitsamt, dem gesetzlichen Träger der Unfallversicherung oder einer anderen zuständigen Behörde gefordert werden; 2. Maßnahmen, die für den weiteren Betrieb der Einrichtung erforderlich sind. 3. Neuschaffungen und Erweiterungen von Einrichtungen werden nur

<p>gefördert, soweit sie dringend erforderlich sind, und die Stadt an Stelle des freien Trägers tätig werden müsste. wenn die bisherige Einrichtung nicht mehr dem Zweck oder der Konzeption oder den räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII genügen.</p> <p>(2) Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen werden nicht gefördert, es sei denn die Voraussetzungen gem. Abs. 1 Ziffer 2 liegen vor.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 1 bis Abs. 2 kann Antragstellern, die Maßnahmen in Selbsthilfe durchführen, in Anerkennung ihrer Eigeninitiative, ein Zuschuss bis zu 50% der Materialkosten gewährt werden.</p>	<p>gefördert, wenn die bisherige Einrichtung nicht mehr dem Zweck oder der Konzeption oder den räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII genügen.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 kann Antragstellern, die Maßnahmen in Selbsthilfe durchführen, in Anerkennung ihrer Eigeninitiative, ein Zuschuss in der Regel bis zu 50% der Materialkosten gewährt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Besondere Verpflichtung des Trägers bei der Anschaffung von Spielzeug</p> <p>(1) Der Träger verpflichtet sich, ausschließlich qualitätsgeprüftes Spielzeug anzuschaffen, das schadstofffrei ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Spielzeug mit einschlägigen Prüfsiegeln (z. B. „Öko-Tex 100 oder „spiel gut“) ausgezeichnet ist. In Zweifelsfällen hat der Träger von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, direkt beim Händler nachzufragen, ob in einem Artikel gefährliche Chemikalien eingesetzt wurden. Aufgrund der Chemikalien-verordnung REACH ist der Händler innerhalb von 45 Tagen auskunftspflichtig.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten die Hinweise und Empfehlungen des Hessischen Sozialministeriums (http://gps.sozialnetz.de) in der jeweils aktuellen Version zum Thema sicheres Spielzeug.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Besondere Verpflichtung des Trägers bei der Anschaffung von Spielzeug</p> <p>(1) Der Träger verpflichtet sich, ausschließlich qualitätsgeprüftes Spielzeug anzuschaffen, das schadstofffrei ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Spielzeug mit einschlägigen Prüfsiegeln (z. B. „Öko-Tex 100 oder „spiel gut“) ausgezeichnet ist. In Zweifelsfällen hat der Träger von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, direkt beim Händler nachzufragen, ob in einem Artikel gefährliche Chemikalien eingesetzt wurden. Aufgrund der Chemikalien-verordnung REACH ist der Händler innerhalb von 45 Tagen auskunftspflichtig.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten die Hinweise und Empfehlungen des Hessischen Sozialministeriums (http://gps.sozialnetz.de) in der jeweils aktuellen Version zum Thema sicheres Spielzeug.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Förderung</p> <p>(1) Für den Neubau, die Sanierung, die</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Förderung</p> <p>(1) Für den Neubau, die Sanierung, die</p>

<p>Verbesserung, Modernisierung und die Einrichtung wird in der Regel ein prozentualer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten (festzusetzen von der bezuschussenden Stelle) gewährt.</p> <p>(2) Über Ausnahmen entscheidet die nach § 4 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden zuständige Stelle.</p> <p>(3) Eine Zuschussgewährung ist nur im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zulässig. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zum Haushaltsplan.</p>	<p>Modernisierung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen wird in der Regel ein prozentualer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten (festzusetzen von der bezuschussenden Stelle) gewährt.</p> <p>(2) Über Ausnahmen entscheidet die nach § 5 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden zuständige Stelle.</p> <p>(3) Eine Zuschussgewährung ist nur im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zulässig. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zum Haushaltsplan.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Antragstellung, Auszahlung</p> <p>(1) Die Träger sind gehalten, vor Aufstellung des Haushaltsplanes schriftlich mitzuteilen, welche Baumaßnahmen in den folgenden Rechnungsjahren durchgeführt oder begonnen werden sollen.</p> <p>(2) Über die Gewährung eines Investitionszuschusses schließt die Stadt mit dem Träger einen entsprechenden Zuschussvertrag.</p> <p>(3) Die Zuschusssumme wird in Teilbeträgen nach Baufortschritt (unter Berücksichtigung des Einsatzes der Eigenmittel gem. § 13 Abs. 1 und 3 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden) ausgezahlt. Dies ist individuell zu vereinbaren.</p> <p>(4) Im Übrigen wird auf §§ 11 ff. der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden verwiesen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Antragstellung, Auszahlung</p> <p>(1) Die Träger sind gehalten, vor Aufstellung des Haushaltsplanes schriftlich mitzuteilen, welche Baumaßnahmen in den folgenden Haushaltsjahren durchgeführt oder begonnen werden sollen.</p> <p>(2) Über die Gewährung eines Investitionszuschusses schließt die Stadt mit dem Träger einen entsprechenden Zuschussvertrag.</p> <p>(3) Die Zuschusssumme kann in Teilbeträgen nach Baufortschritt (unter Berücksichtigung des Einsatzes der Eigenmittel gem. § 14 Abs. 1 und 3 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden) ausgezahlt werden. Dies ist individuell zu vereinbaren.</p> <p>(4) Im Übrigen wird auf §§ 12 ff. der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden verwiesen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Ausführungsrichtlinien treten ab dem 01.11.2011 mit Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Ausführungsrichtlinien treten mit Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.</p>